

BVGer D-1832/2020 vom 28. Februar 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-02-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-1832_2020_d20200228

FR: TAF D-1832/2020 du 28 février 2020

IT: TAF D-1832/2020 del 28 febbraio 2020

Regeste

Vollzug der Wegweisung | Vollzug der Wegweisung; Verfügung des SEM vom 28. Februar 2020

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 143.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision (AS 2016 3101) des AsylG in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VwVG und Art. 6 AsylG).

E. 1.4

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

D-1832/2020 Seite 6

E. 2

In der Beschwerde wird der Hauptantrag auf Aufhebung der angefochtenen Verfügung einzig damit begründet, dass diese in italienischer Sprache verfasst worden sei. Damit sei dem Beschwerdeführer das Recht auf eine wirksame Beschwerde und einen fairen Prozess versagt worden. Auch die drei Eventualanträge beziehen sich auf die Sprache der angefochtenen Verfügung. Der Subeventualantrag auf Anordnung der vorläufigen Aufnahme wird mit der Covid-19-Krise beziehungsweise der diesbezüglichen Unmöglichkeit

des Vollzugs der Wegweisung begründet. Hinsichtlich der Verneinung der Flüchtlingseigenschaft und der Ablehnung des Asyls enthält die Beschwerde weder ein ausdrückliches Begehren noch eine materielle Begründung. Somit ist vorliegend, nachdem auch die angeordnete Wegweisung als solche offenbar nicht angefochten wurde, einzig über die Frage zu befinden, ob das SEM den Vollzug der Wegweisung zu Recht als durchführbar erachtet hat oder ob allenfalls anstelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist. Die Dispositivziffern 1–3 der angefochtenen Verfügung des SEM sind mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen und bilden nicht Gegenstand des Verfahrens. Soweit in der Replik an der Glaubhaftigkeit der Verfolgungsvorbringen festgehalten und vorgebracht wird, der Beschwerdeführer hätte bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund seiner Verbindungen zu den LTTE konkret mit Verfolgung zu rechnen, sind diese Vorbringen im Rahmen der Frage der Rechtmässigkeit des Wegweisungsvollzugs zu prüfen (Art. 83 AIG [Ausländer- und Integrationsgesetz, SR 142.20]).

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4

Das Bundesverwaltungsgericht berücksichtigt die Vorbringen in der verspätet eingereichten Replik (vgl. Sachverhalt Bst. H und I) gestützt auf Art. 32 Abs. 2 VwVG. Die Frage, ob die von der Rechtsvertreterin geltend gemachte Erkrankung und das diesbezüglich eingereichte ärztliche Zeugnis vom 2. Juli 2020 geeignet sein könnten, ein unverschuldetes Fristversäumnis zu belegen und damit die verlangte Fristwiederherstellung zu rechtfertigen, kann deshalb vorliegend offen bleiben.

D-1832/2020 Seite 7

E. 5.1

In der Beschwerde wird vorab gerügt, dass die Verfügung in italienischer Sprache ergangen sei. Damit habe das SEM dem Beschwerdeführer das auf Art. 29 Abs. 1 BV und Art 13 EMRK basierende Recht auf eine wirksame Beschwerde und einen fairen Prozess versagt. Da die Vorinstanz auch keine geeigneten Massnahmen getroffen habe, die hätten gewährleisten können, dass der Beschwerdeführer die Verfügung hätte verstehen können, wie zum Beispiel die Gewährung einer mündlichen Übersetzung der Verfügung in eine ihm verständliche Sprache oder die schriftliche Übersetzung des Asylentscheids, sei dieser unter Verweis auf den Grundsatz Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK) 2004 Nr. 29 aufzuheben und das SEM anzuweisen, entweder einen neuen Asylentscheid auf Deutsch zu erlassen beziehungsweise eventualiter dem Beschwerdeführer eine offizielle Übersetzung des italienischen Entscheids zukommen zu lassen oder die Kosten für eine entsprechende Übersetzung zu tragen. Daraufhin würde eine neue Beschwerdefrist von 30 Tagen zu laufen beginnen oder es solle eine neue Frist für die folgende Begründung der Beschwerde gegen den Asylentscheid vom 28. Februar 2020 richterlich verfügt werden.

E. 5.2

Tatsächlich erging die angefochtene Verfügung in italienischer Sprache, mit Ausnahme von Ziffer I zur Verfahrenssprache (auf Deutsch) und dem zweisprachigen Dispositiv (auf Deutsch und Italienisch). Zur Begründung für die Art der Eröffnung hielt die Vorinstanz

fest, es sei beim SEM noch eine grosse Anzahl altrechtlicher Verfahren hängig (rund 8'000 per Ende August 2019). Das EJPD habe das SEM aufgrund des Rückgangs der Asylgesuche angewiesen, den Abbau der Altfallpendenzen zu beschleunigen und bis Herbst 2020 zu vollziehen. Um eine Entlastung der personellen Ressourcen und eine effiziente und schnellere Erledigung der altrechtlichen Fälle zu gewährleisten, würden vermehrt Asylentscheide in französischer oder italienischer Sprache ergehen, dies auch bei Wohnsitz von Gesuchstellenden in deutschsprachigen Kantonen. Die Massnahme sei vorübergehend bis zum Abbau der Altfälle im Herbst 2020 vorgesehen (vgl. Verfügung Ziff. I, S. 2).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer hat seinen Wohnsitz im Kanton H. _____. Es wäre mithin der Erlass einer Verfügung in deutscher Sprache die Regel gewesen. Aus dem blossen Umstand, dass die angefochtene Verfügung in italienischer Sprache ausgefertigt wurde, kann jedoch nicht geschlossen werden, das SEM habe das Recht des Beschwerdeführers auf eine wirksame Beschwerde und einen fairen Prozess (Art. 13 EMRK, Art. 29 Abs. 1

D-1832/2020 Seite 8 BV) verletzt. Der Beschwerdeführer ist im vorliegenden Beschwerdeverfahren durch eine Rechtsanwältin professionell vertreten. Praxisgemäss kommt eine Kassation der angefochtenen Verfügung einzig aus dem Grund, dass die Regeln betreffend die anzuwendende Verfahrenssprache verletzt wurden, grundsätzlich nicht infrage, wenn die Partei im Beschwerdeverfahren professionell vertreten wird (vgl. BVGE 2020 VI/8 E. 6.3). In diesem Zusammenhang ist es auch nicht relevant, über welche Sprachkenntnisse die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers verfügt beziehungsweise nicht verfügt. Anwälte und Anwältinnen haben ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben (vgl. Art. 12 Bst. a BGFA [Anwaltsgesetz, SR 935.61]) und sie müssen bei der Mandatsübernahme den Zeitbedarf und die vorhandenen Kapazitäten abschätzen (vgl. BGE 130 II 87 E. 6.2). Es gehört mithin zu ihren Berufspflichten, nur solche Mandate zu übernehmen, die sie auch zu führen imstande sind. Zudem ist nicht ersichtlich, dass der Beschwerdeführer für die Einreichung einer – zum Zwecke der Fristwahrung allenfalls bloss rudimentären – Beschwerde zwingend auf die professionelle Unterstützung durch die Rechtsvertreterin angewiesen gewesen wäre. Zu berücksichtigen ist schliesslich, dass das SEM im Rahmen der Vernehmlassung eine deutsche Übersetzung des angefochtenen Entscheids zur Verfügung gestellt hat und der Beschwerdeführer im Rahmen der Republik die Möglichkeit hatte, die Begründung seiner Beschwerde zu ergänzen. Eine Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und die Rückweisung zum Erlass einer Verfügung in deutscher Sprache sind daher nicht angezeigt. Damit sind auch die diesbezüglichen Eventualbegehren gegenstandslos geworden.

E. 6.1.1

Die Vorinstanz führte zur Begründung der Ablehnung des Asylgesuchs im Wesentlichen aus, der Bericht des Beschwerdeführers über den Ursprung der Probleme nach der Rückkehr aus G. _____ im Jahr 2011 sei vage und wenig detailliert ausgefallen. Namentlich seien die Aussagen über das Sammeln von Spenden, die Freundschaft mit ehemaligen LTTE-Mitgliedern, die der Beschwerdeführer in G. _____ kennengelernt hätte, sowie die anschliessende Übergabe von Geld an Menschen in Not in Sri Lanka vage geblieben. Er habe nicht detailliert geschildert, was er in dieser Hinsicht erlebt hätte. Damit seien diese Vorbringen nicht glaubhaft. Zudem seien seine Aussagen zu wesentlichen Punkten widersprüchlich. So habe er bei der BzP vorgebracht, dass er im Jahr 2001

Probleme mit Fremden,

D-1832/2020 Seite 9 die in Zivil gekleidet gewesen seien, gehabt habe. Demgegenüber habe er in der Anhörung angegeben, dass diejenigen, die ihn 2001 festgenommen und geschlagen hätten, völlig andere Leute gewesen seien als diejenigen, die später gekommen seien. Im Jahr 2001 seien es Angehörige des Militärs in Uniform gewesen. Bei der Anhörung habe er sodann eine andere Version des Sachverhalts bezüglich der Vorfälle ab Oktober 2015 vorgetragen als bei der BzP. Zudem habe er entgegen seiner Behauptung bei der BzP nicht davon gesprochen, dass ihm Waffenhandel vorgeworfen worden sei. Damit konfrontiert, habe er diesen Widerspruch nicht plausibel zu erklären vermocht. Seine Aussagen bei der BzP und der Anhörung seien zu widersprüchlich, um als plausibel erachtet werden zu können. Somit hielten seine Vorbringen den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG nicht stand.

Nachdem der Beschwerdeführer nicht glaubhaft gemacht habe, dass er vor seiner Ausreise flüchtlingsrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen sei, vermöchten allfällige zum Zeitpunkt seiner Ausreise bestehende Risikofaktoren kein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen. Er sei weder Mitglied der LTTE noch je politisch aktiv gewesen. Vielmehr sei er im Jahr 2011 von G. _____ nach Sri Lanka zurückgekehrt und habe dann bis (...) 2016, also nach Kriegsende noch während fünf Jahren, in seinem Heimatstaat gelebt. Aufgrund der Aktenlage sei nicht ersichtlich, weshalb er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nunmehr in den Fokus der Behörden geraten und in flüchtlingsrelevanter Weise verfolgt werden sollte. Es gebe auch keine ernsthaften und konkreten Hinweise darauf, dass sich die Situation seit seiner Ausreise geändert hätte. Auch die Präsidentschaftswahl vom 16. November 2019 vermöge diese Einschätzung nicht umzustossen, zumal kein persönlicher Bezug zwischen dem Beschwerdeführer und diesem Ereignis beziehungsweise dessen Folgen bestehe. Der Brief, mit dem der Beschwerdeführer (...) um eine Bestätigung ersucht habe, dass er in D. _____ gelebt habe, samt dessen bejahender Antwort sei für das Asylverfahren nicht relevant, da der besagte Wohnort nicht in Frage gestellt werde und dieses Beweismittel die Asylvorbringen nicht stütze. Zusammenfassend hielten die Vorbringen weder den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG noch jenen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG stand.

E. 6.1.2

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfülle, könne auch der Grundsatz der Nichtrückschiebung gemäss Art. 5 Abs. 1

D-1832/2020 Seite 10 AsylG und Art. 33 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) nicht angewandt werden. Die allgemeine Menschenrechtssituation von Sri Lanka lasse den Wegweisungs-vollzug nicht als generell unzulässig erscheinen (vgl. Referenzurteil des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 12.2 und Urteil des BVGer E-5251/2019 vom 2. Dezember 2019 E. 13.1). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) halte fest, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrenden drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Weder aus den Aussagen des Beschwerdeführers noch aus den Akten ergäben sich jedoch Anhaltspunkte dafür, dass ihm im Fall einer Rückkehr in den Heimatstaat mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine verbotene Strafe oder Behandlung drohe. Seine Rückkehr nach Sri Lanka erweise sich somit als zulässig. Der bewaffnete Konflikt zwischen der

sri-lankischen Regierung und den LTTE sei im Mai 2009 beendet worden. Wie bereits erwähnt, gebe es derzeit keine Situation vollständiger Ungewissheit nach den Präsidentschaftswahlen vom 16. November 2019, die durch Schiessereien oder andere Situationen unerwarteter Gewalt gekennzeichnet seien, die weggewiesene Personen unabhängig von ihrem persönlichen Profil einem echten Risiko aussetzen würden. Folglich könne zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG gesprochen werden. Der Beschwerdeführer stamme ursprünglich aus D._____, wo er bis 1995 gelebt habe, und habe seinen letzten Wohnsitz in C._____, wo er von seiner Rückkehr aus G._____ bis zu seiner Ausreise fünf Jahre lang gelebt haben. Daher habe er praktisch die meiste Zeit seines Lebens in der Nordprovinz gelebt. Gemäss Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sei der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ostprovinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien bejaht werden könne (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3 und 13.4). Er sei ein (...)-jähriger Mann, habe bis zur Stufe (...) studiert und als (...) gearbeitet. In G._____ habe er auch Erfahrung als (...) und (...) gesammelt. Er habe gesagt, in Sri Lanka keine finanziellen Probleme gehabt zu haben. Er habe mit seiner Frau, seiner Tochter und der Grossmutter seiner Frau in D._____ gelebt. Derzeit lebe seine Frau in C._____. Sein Vater lebe bei (...) in I._____ (D._____), aber der Beschwerdeführer

D-1832/2020 Seite 11 habe wegen dessen Alkoholismus keinen Kontakt mehr zu ihm. Er habe (...) verheiratete Brüder, die alle mit den eigenen Familien in C._____ lebten. Er habe auch einen Onkel und eine Tante mütterlicherseits. In Bezug auf seine Gesundheit habe er angegeben, dass er (...)schmerzen habe, wenn er (...). Er habe Narben von den erlittenen Schlägen und den Misshandlungen, sowie (...). Überdies habe er (...)probleme und fühle sich auch (...). Gemäss seinen Angaben hätten ihn die erwähnten Probleme nicht daran gehindert, ein normales Leben zu führen und bis zur Ausreise im Jahr 2016 immer zu arbeiten. Hinzu komme, dass sich bisher kein medizinischer Bericht in seinem Dossier befinde. Es gebe überdies keine Anhaltspunkte dafür, dass er in seinem Land keinen Zugang zu Behandlungen und Medikamenten haben könnte. Im Allgemeinen gebe es in Sri Lanka ein gut funktionierendes Gesundheitssystem, und die öffentlichen Dienstleistungen seien kostenlos. Sri Lanka verfüge über ein ausgedehntes Netz von Krankenhäusern und öffentlichen Gesundheitseinrichtungen. Darüber hinaus gebe es für konkrete psychiatrische oder psychologische Unterstützung mindestens drei Krankenhäuser im D._____ Distrikt, die sich mit psychischen Problemen befassen, wie das D._____ Teaching Hospital und auch das Tellipalai Base Hospital. Abgesehen davon gebe es in Vavuniya das Vavuniya General Hospital, in dem ein breites Spektrum von Krankheiten behandelt werde. Auf der Ebene der psychischen Gesundheit im Vavuniya Distrikt gebe es Basisdienste wie Beratung und eine Akutpsychiatrie. Es stehe dem Beschwerdeführer auch frei, bei der kantonalen Rückkehrberatungsstelle Rückkehrhilfe aus medizinischen Gründen zu beantragen. Diese Hilfe könne durch die Verteilung von Medikamenten, Hilfe bei der Organisation der Rückkehr oder Unterstützung während oder nach der Rückkehr geleistet werden. Somit erweise sich der Vollzug der Wegweisung nach Sri Lanka auch in individueller Hinsicht als zumutbar. Schliesslich sei der Vollzug der Wegweisung technisch möglich und praktisch durchführbar.

E. 6.2.1

In der Beschwerde wurde in materieller Hinsicht die Gewährung der vorläufigen Aufnahme des Beschwerdeführers beantragt. Der Vollzug der Wegweisung sei aufgrund der Covid-19-Krise unmöglich. Es sei, unter Verweis auf einen zu den Akten gereichten Artikel in einer sri-lankischen Inter-netzeitung nicht abzusehen, dass die bestehende Schliessung der Flughä-fen für Passagierflüge in Sri Lanka ab dem 8. April 2020 aufgehoben werde (vgl. Beilage 8 der Beschwerde).

D-1832/2020 Seite 12

E. 6.2.2

Der Beschwerdeführer hielt in seiner Replik vom 29. Juli 2020 so-dann an der Glaubhaftigkeit der von ihm geltend gemachten, von G._____ aus und in Sri Lanka erfolgten Unterstützungshandlungen für ehemalige LTTE-Kämpfer und für durch die Folgen des Krieges hilfsbedürf-tig gewordene Personen fest. Bei einer Rückkehr nach Sri Lanka würde er aufgrund seiner Verbindungen zu den LTTE verfolgt. Zudem sei angesichts der schweren Betroffenheit der Zivilbevölkerung von Sri Lanka und des de-saströsen Zustands des sri-lankischen Gesundheitssystems durch die Coronavirus-Pandemie von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvoll-zugs auszugehen. Schliesslich sei dieser aktuell auch unmöglich. Diesbe-züglich verwies er auf einen Online-Artikel, wonach frühestens im Septem-ber 2020 mit der Wiedereröffnung der internationalen Flughäfen in Sri Lanka gerechnet werden könne, und eine Liste des SEM, wonach alle Flüge nach Sri Lanka bis auf Weiteres abgesagt seien und keine neuen Flugbuchungen vorgenommen werden könnten (vgl. Beilagen 3 und 4 der Replik).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 7.2

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt ge-mäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu be-weisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.3.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwun-gen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Aus-reise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechts- stellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30]).

D-1832/2020 Seite 13 Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 7.3.2

Die Vorinstanz hat den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich erkannt. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann hierzu vorab auf die zu bestätigenden Ausführungen des SEM in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden (vgl. E. 6.1).

E. 7.3.3

Das SEM wies in der angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig.

E. 7.4.1

Im Rahmen der Prüfung der Frage der Zulässigkeit des Wegweisungsvollzugs (Art. 83 Abs. 3 AIG) müsste der Beschwerdeführer mit Blick auf Art. 3 EMRK gemäss Praxis des EGMR das ernsthafte Risiko ("real risk") nachweisen, dass ihm im Fall einer Rückschiebung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. EGMR [Grosse Kammer], Saadi gegen Italien, Urteil vom 28. Februar 2008, Nr. 37201/06, §§ 124 – 127 m.w.H.).

E. 7.4.2

Das Bundesverwaltungsgericht hat im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 eine Analyse der Situation von Rückkehrenden nach Sri Lanka vorgenommen (vgl. dort E. 8) und festgestellt, dass aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt seien (vgl. a.a.O., E. 8.3). Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrern, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Dabei handelt es sich um das Vorhandensein einer tatsächlichen oder vermeintlichen, aktuellen oder vergangenen Verbindung zu den LTTE, Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, und Vorliegen früherer D-1832/2020 Seite 14 Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden, üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE (sog. stark risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.1 – 8.4.3). Einem gesteigerten Risiko, genau befragt und überprüft zu werden, unterliegen ausserdem Personen, die ohne die erforderlichen Identitätspapiere nach Sri Lanka einreisen wollen, die zwangsweise nach Sri Lanka zurückgeführt werden oder die über die Internationale Organisation für Migration (IOM) nach Sri Lanka zurückkehren, sowie Personen mit gut sichtbaren Narben (sog. schwach risikobegründende Faktoren, vgl. a.a.O., E. 8.4.4 und 8.4.5). Das Gericht zieht es in Betracht, dass insbesondere jene Rückkehrer eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen (vgl. a.a.O., E. 8.5.1).

E. 7.4.3

Auch der EGMR hat sich mit der Gefährdungssituation im Hinblick auf eine EMRK-widrige Behandlung namentlich für Tamilen, die aus einem europäischen Land nach Sri Lanka zurückkehren müssen, wiederholt befasst (vgl. EGMR, R.J. gegen

Frankreich, Urteil vom 19. September 2013, Nr. 10466/11; T.N. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 20594/08; P.K. gegen Dänemark, Urteil vom 20. Januar 2011, Nr. 54705/08; Rechtsprechung zuletzt bestätigt in J.G. gegen Polen, Entscheidung vom 11. Juli 2017, Beschwerde Nr. 44114/14). Dabei unterstreicht der Gerichtshof, dass nicht in genereller Weise davon auszugehen sei, zurückkehrenden Tamilen drohe eine unmenschliche Behandlung. Vielmehr müssten im Rahmen der Beurteilung, ob der oder die Betroffene ernsthafte Gründe für die Befürchtung habe, die Behörden hätten an seiner Festnahme und Befragung ein Interesse, verschiedene Aspekte – welche im Wesentlichen durch die oben erwähnten Risikofaktoren abgedeckt sind (vgl. Urteile des EGMR, T.N. gegen Dänemark, a.a.O., § 94; E.G. gegen Grossbritannien, a.a.O., §§ 13 und 69) – in Betracht gezogen werden, wobei dem Umstand gebührend Beachtung zu schenken sei, dass diese einzelnen Aspekte, auch wenn sie für sich alleine betrachtet möglicherweise kein "real risk" darstellen, diese Schwelle bei einer kumulativen Würdigung erreichen könnten.

E. 7.4.4

Eine entsprechende konkrete Gefahr, die dem Beschwerdeführer drohen könnte, ist jedoch nicht ersichtlich. So hat das SEM in der angefochtenen Verfügung insbesondere festgehalten, dass die Asylvorbringen des Beschwerdeführers nicht auf eine begründete Furcht vor ernsthaften

D-1832/2020 Seite 15 Nachteilen im Falle der Rückkehr ins Heimatland schliessen liessen. Vielmehr erwog die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft gemacht, vor seiner Ausreise asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt gewesen zu sein. Er sei weder Mitglied der LTTE noch je politisch aktiv gewesen.

E. 7.4.5

Demgegenüber hielt der Beschwerdeführer in seiner Replik vom 29. Juli 2020 an der Glaubhaftigkeit der von ihm geltend gemachten, von G. _____ aus und in Sri Lanka erfolgten Unterstützungshandlungen für ehemalige LTTE-Kämpfer und andere nach dem Krieg Hilfsbedürftige fest. So habe er auf die diesbezüglichen Fragen durchaus konkret geantwortet. Aus der Fragenabfolge sei auch nicht erkennbar, dass er auf solche, die sich auf zusätzliche beziehungsweise genauere Informationen bezögen, nicht geantwortet habe oder diesen ausgewichen sei. Insbesondere könne nicht nachvollzogen werden, inwiefern seine Auskünfte zu der letzten Geldübergabe zu vage gewesen sein sollen. Er habe spezifisch die Fragen beantwortet, die ihm gestellt worden seien. Zudem handle es sich bei den ihm vorgeworfenen Widersprüchen zwischen seinen Angaben bei der BzP und der Anhörung um Abweichungen, welche angesichts der langen Zeit, zum Teil über neun Jahre seit dem Erlebten, der traumatisierenden Natur der Ereignisse und des zeitlichen Abstands zwischen der BzP (11. Oktober 2016) und der Anhörung (17. September 2019) nachvollziehbar seien. Sie änderten nichts daran, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aufgrund seiner angeblichen relevanten Verbindungen zu den LTTE mit konkreter Verfolgung zu rechnen hätte.

E. 7.4.6

Diese Entgegnungen vermögen nicht zu überzeugen. So wurde der Beschwerdeführer beispielsweise konkret gefragt, ob er sich im Detail an die letzte Geldübergabe erinnern könne (vgl. SEM-act. A15/20 F48). Da er die Frage nur vage beantwortete, indem er erklärte, er sei im Jahr 2012 angefragt worden, ob er Geldübergaben machen könnte, wurde

die Frage weiter präzisiert, ob er sich im Detail an die allerletzte Übergabe in Sri Lanka erinnere. Daraufhin nannte er fünf Orte, wohin er das Geld gebracht habe, wobei dieses in J._____ an zwei Personen gegangen sei (vgl. a.a.O., F49). Deshalb wurde er gebeten, den Ablauf zu beschreiben, damit man sich vorstellen könne, wie dieser vor sich gegangen sei. Auch diese Frage beantwortete er letztlich nicht, sondern gab lediglich an, wo beziehungsweise wie er 150'000 Rupien abgeholt und diesen Betrag an fünf Personen verteilt habe, wobei jede 30'000 Rupien erhalten habe (vgl. a.a.O. F50). Abgesehen davon fällt auf, dass der Beschwerdeführer anlässlich der BzP mit keinem Wort erwähnte, dass er Geldspenden verteilt

D-1832/2020 Seite 16 habe und ihm auch in diesem Zusammenhang (anlässlich des Vorfalls vom März 2016) Verbindungen zu den LTTE vorgeworfen worden seien. Ebenso wenig sind die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung in Bezug auf die Widersprüche in den Aussagen des Beschwerdeführers zu beanstanden. So gab dieser bezüglich des Vorfalls im Jahr 2001 bei der BzP an, er sei von unbekanntenen Personen in Zivil geschlagen worden, während er bei der Anhörung erklärte, in jenem Jahr seien Militärpersonen in Uniform gekommen, welche ihn mitgenommen und geschlagen hätten. Diese Vorfälle hätten keinen Einfluss auf die für den Herbst 2015 geltend gemachten Schwierigkeiten gehabt; 2001 habe es sich um ganz andere Personen gehandelt als die, welche ihn später festgenommen hätten (vgl. SEM-act A6/12 7.01 und 7.02, A15/20 F74). Bei der BzP brachte er vor, bereits im (...) 2015 hätten sich die Personen, die ihn mitgenommen hätten, erstmals nach dem LTTE-Mitglied namens K._____ erkundigt und ihm Verbindungen zu diesem vorgeworfen, während er bei der Anhörung erklärte, er sei erst beim Vorfall im Januar 2016 nach K._____ gefragt worden, dieser Name sei für ihn neu gewesen (vgl. SEM-act A6/12 7.01, A15/20 F54 S. 10). Schliesslich hielt die Vorinstanz weiter zutreffend fest, der Beschwerdeführer habe insbesondere den Ablauf des Vorfalls vom März 2016 bei der Anhörung anders geschildert als bei der BzP. Diesbezüglich ist anzufügen, dass der Beschwerdeführer bei der BzP angab, es sei eine Pistole gegen seinen Kopf gerichtet worden, mit welcher er lediglich bedroht worden sei, während er bei der Anhörung von einem Gewehr sprach, mit welchem er auch geschlagen und dabei verletzt worden sei (vgl. SEM-act A6/12 7.01, A15/20 F54 S. 12).

E. 7.4.7

Das Gericht erachtet es nach dem Gesagten nicht als glaubhaft, dass der Beschwerdeführer im Zusammenhang mit den vorgebrachten beziehungsweise ihm vorgeworfenen LTTE-Verbindungen in der von ihm dargelegten Weise verfolgt beziehungsweise behördlich gesucht wurde. Somit besteht in Übereinstimmung mit der Vorinstanz aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit oder in absehbarer Zukunft einer EMRK-widrigen Behandlung ausgesetzt sein würde.

E. 7.5

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung

D-1832/2020 Seite 17 festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 7.5.1

Der bewaffnete Konflikt zwischen der sri-lankischen Regierung und den LTTE ist im Mai 2009 zu Ende gegangen, und es herrscht weder Krieg noch eine Situation allgemeiner Gewalt (vgl. BVGE 2011/24 E. 13.2.1). Gemäss Rechtsprechung ist der Wegweisungsvollzug in die Nord- und Ost- provinz zumutbar, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskri- terien bejaht werden kann (vgl. Referenzurteile des BVGer E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.2 und D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). Sodann vermag der Beschwerdeführer weder aus der Situation seit dem Machtwechsel im Jahr 2019 noch aus der aktuellen Lage in Sri Lanka eine Gefährdung abzuleiten. Auch die Wahl am 20. Juli 2022 von Ranil Wickre- mesinghe zum Nachfolger des abgetretenen Gotabaya Rajapaksa als neuen Staatspräsidenten ändert vorerst nichts an der bisherigen Lageein- schätzung, ist dieser doch Teil der alten politischen Elite. Dasselbe gilt hin- sichtlich der zurzeit in Sri Lanka herrschenden schweren Wirtschaftskrise, zumal diese die ganze sri-lankische Bevölkerung betrifft.

E. 7.5.2

Vorliegend sprechen auch keine individuellen Gründe gegen die Zu- mutbarkeit des Wegweisungsvollzugs. Diesbezüglich kann vorab auf die entsprechenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden, an welchen sich abgesehen vom Alter des Beschwerdeführers zwischenzeitlich nichts geändert hat (vgl. E. 6.1.2 vorstehend).

E. 7.5.3

In Bezug auf die geltend gemachten gesundheitlichen Beschwerden ist darauf hinzuweisen, dass aus gesundheitlichen Gründen nur dann auf Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG geschlossen werden kann, wenn eine dringend notwendige medizinische Behandlung im Heimatland nicht zur Verfügung steht und die fehlende Möglichkeit der (Weiter-)Behandlung bei einer Rückkehr zu einer raschen und lebensgefährdenden Beeinträchtigung des Gesundheitszustands, zur Invalidität oder gar zum Tod der betroffenen Person führt, wobei Unzumut- barkeit jedenfalls nicht vorliegt, wenn im Heimatstaat eine nicht dem schweizerischen Standard entsprechende Behandlung grundsätzlich mög- lich ist (vgl. BVGE 2011/50 E. 8.3, 2009/52 E. 10.1, 2009/51 E. 5.5, 2009/28 E. 9.3.1, 2009/2 E. 9.3.2). Von einer solchen medizinischen Not- lage ist vorliegend aufgrund der geschilderten gesundheitlichen Beschwer- den klar nicht auszugehen. Auch diesbezüglich treffen die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung weiterhin zu.

D-1832/2020 Seite 18

E. 7.5.4

Es ist somit nicht davon auszugehen, der Beschwerdeführer würde bei einer Rückkehr nach Sri Lanka aus individuellen Gründen wirtschaftli- cher, sozialer oder gesundheitlicher Natur in eine existenzielle Notlage ge- raten, die als konkrete Gefährdung im Sinne der zu beachtenden Bestim- mung zu werten wäre (Art. 83 Abs. 4 AIG).

E. 7.5.5

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar.

E. 7.6

Auch die Corona-Pandemie steht dem Wegweisungsvollzug nicht entgegen: Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme setzt voraus, dass ein Vollzugshindernis nicht nur vorübergehender Natur ist, sondern voraussichtlich eine gewisse Dauer – in der Regel mindestens zwölf Monate – bestehen bleibt. Ist dies nicht der Fall, so ist dem temporären Hindernis bei den Vollzugsmodalitäten Rechnung zu tragen (vgl. EMARK 1995 Nr. 14 E. 8d und e). Bei der Corona-Pandemie handelt es sich – wenn überhaupt – um ein bloss temporäres Vollzugshindernis, welchem im Rahmen der Vollzugsmodalitäten durch die kantonalen Behörden Rechnung zu tragen ist, indem etwa der Zeitpunkt des Vollzugs der Situation im Heimatland angepasst wird. Daran vermögen die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerde und der Replik sowie die auf Beschwerdeebene eingereichten entsprechenden Beweismittel nichts zu ändern.

E. 7.7

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.8

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 8

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

D-1832/2020 Seite 19

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem die damalige zuständige Instruktionsrichterin das Gesuch des Beschwerdeführers um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gutgeheissen hat und den Akten keine Hinweise auf eine Veränderung der finanziellen Verhältnisse zu entnehmen sind, ist von einer Kostenaufgabe abzusehen.

E. 9.2

Die Beschwerdeinstanz kann der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zusprechen (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Obsiegt eine Partei nur teilweise, so ist die Parteientschädigung zu kürzen (Art. 7 Abs. 2 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Sind die Kosten verhältnismässig gering, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden (Art. 7 Abs. 4 VGKE). Als geringe Kosten gelten Aufwendungen von weniger als Fr. 100.– (analog zu Art. 13 Bst. b VGKE: als verhältnismässig hohe Kosten gelten Spesen von mehr als Fr. 100.–; vgl. zum Ganzen:

MOSER/BEUSCH/KNEUBÜHLER, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, Rz. 4.69). Allein die (formelle) Rüge des sich aus aArt. 4 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 (AsyIV 1, SR 142.311) in Verbindung mit aArt. 16 AsylG ergebenden Anspruchs auf Übersetzung der Verfügung in die am Wohnort des Verfügungsadressaten gesprochene Sprache erwies sich vorliegend als begründet beziehungsweise die Vorinstanz hat dem entsprechenden Begehren im Rahmen der Vernehmung mit der deutschen Übersetzung der Verfügung entsprochen, weshalb insofern von einem Obsiegen des Beschwerdeführers auszugehen ist. Mit allen anderen Rechtsbegehren ist der Beschwerdeführer unterlegen. Da im vorliegenden Verfahren der Aufwand für diese Rüge als gering einzustufen ist (weniger als Fr. 100.–), umso mehr, als diesbezüglich kein Mehraufwand geltend gemacht wird, kann von einer Parteientschädigung abgesehen werden.

E. 9.3

Nachdem dem Beschwerdeführer mit Verfügung vom 12. Mai 2020 eine amtliche Rechtsbeiständin gemäss aArt. 110a Abs. 1 AsylG beigeordnet worden ist, ist dieser ein entsprechendes Honorar auszurichten. Die Rechtsvertreterin hat keine Kostennote eingereicht. Auf eine entsprechende Nachforderung kann verzichtet werden, da sich die Vertretungskosten aufgrund der Akten abschätzen lassen (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Bei amtlicher Vertretung geht das Gericht in der Regel von einem

D-1832/2020 Seite 20 Stundenansatz von Fr. 200.■ bis Fr. 220.■ für Anwältinnen und Anwälte aus. Unter Berücksichtigung der massgebenden Berechnungsfaktoren (Art. 8, 9 und 11 VGKE) und der Entschädigungspraxis in Vergleichsfällen ist das amtliche Honorar auf pauschal Fr. 1'000.– (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen und der rubrizierten Rechtsvertreterin zu Lasten der Gerichtskasse auszurichten.

(Dispositiv nächste Seite)

D-1832/2020 Seite 21

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.